

Nr. 540 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

### Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Teilhabegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Teilhabegesetz, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr xx/2025, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 2 Z 4 wird nach dem Ausdruck „ehemalige Namen,“ der Ausdruck „Geburtsdatum,“ eingefügt.*

*1.1.a Im Abs 3 Z 2 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

*1.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:*

„(4a) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind in Angelegenheiten des Abs 1 berechtigt, beim Dachverband der Sozialversicherungsträger folgende sozialversicherungsrechtliche Administrationsdaten abzufragen und zu verarbeiten: personenbezogene Daten (wie Vorname, Name, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer), dienstgeberbezogene Daten (wie Name und Anschrift des Dienstgebers, Art und Dauer des Dienstverhältnisses) und sozialversicherungsrechtliche Daten (wie leistungszuständiger Versicherungsträger, Pensionsbezug, sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaften).“

*1.2.a Im Abs 5 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

*1.3. Nach Abs 5 wird eingefügt:*

„(5a) Die Landesregierung ist berechtigt, soweit dies im Rahmen von Projekten und Maßnahmen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 Bundesbehindertengesetz erforderlich ist, folgende Daten zu verarbeiten und an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie an das Sozialministeriumservice und dessen Landesstellen zu übermitteln:

1. Stammdaten von Menschen mit Behinderungen:
  - a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
  - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
  - c) Geschlecht,
  - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
  - e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
  - f) Telefon- und Faxnummer,
  - g) E-Mail-Adresse,
  - h) Bankverbindung und Kontonummer;
2. personenbezogene Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
  - a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
  - b) unterhaltsberechtignte Familienangehörige,
  - c) Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Status der Person (erwerbstätig, arbeitslos, Pensionist, in Schul- oder Berufsausbildung, selbstversichert, Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises),
  - d) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen, Haushaltseinkommen),
  - e) Art, Inhalt, Dauer und Höhe gewährter Förder- und Unterstützungsmaßnahmen;
3. personenbezogene Daten einer Behinderung:
  - a) Funktionseinschränkungen,

b) Grad der Behinderung.“

2. Im § 21a Abs 1 wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Bundesbehindertengesetz (BBG), [BGBl Nr 283/1990](#), Gesetz [BGBl I Nr 98/2024](#);“

3. Im § 23 wird angefügt:

„(16) § 19 Abs 2 Z 4, Abs 3 Z 2, Abs 4a, Abs 5 und Abs 5a sowie § 21a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes .../... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 19 Abs 5a gilt dabei auch für Sachverhalte ab dem 1. Jänner 2024.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen im Salzburger Teilhabegesetz (S.THG) drei Änderungen im § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten) vorgenommen werden: Erstens soll das Geburtsdatum von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, verarbeitet werden dürfen (Abs 2 Z 4). Zweitens soll im (neuen) Abs 4a die Möglichkeit verankert werden, beim Dachverband der Sozialversicherungsträger Versicherungsdaten abfragen zu können. Und drittens ist vorgesehen, durch die Einfügung des (neuen) Abs 5a die datenschutzkonforme Übermittlung von personenbezogenen Daten im Kontext von „Projektförderungen“ zu ermöglichen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Aufgrund der im gegenständlichen Gesetzesvorhaben vorgesehenen Mitwirkungspflicht von Bundesorganen (§ 19 Abs 4a S.THG) ist es gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erforderlich, hierzu die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Teilhabe zuständige Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung geht von folgenden finanziellen Auswirkungen aus:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlages entstehen für das Land und die Gemeinden als Kostenträger der Hilfe zur Teilhabe (§ 16 S.THG) keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen. Vielmehr können durch die Einfügung des § 19 Abs 5a S.THG Förderungen des Bundes für Projekte im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe abgerufen und somit Einnahmen lukriert werden.

Für den Bund entstehen keine unmittelbaren Kosten. Durch die Gesetzesänderung wird lediglich die datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen, um vorhandene Daten beim Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie Förderungen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen (§ 33 Bundesbehindertengesetz) abrufen zu können.

### 5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Den Änderungsvorschlägen werden aus Sicht der vorgenannten Amtsabteilung keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

### 6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf sind Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz, der Arbeiterkammer Salzburg und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen eingelangt. Den darin vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken trägt der Gesetzesvorschlag Rechnung.

Angemerkt wird, dass von der für die Teilhabe zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung ein entsprechender Formulierungsvorschlag dem Sozialministerium mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt wurde. Seitens des Sozialministeriums wurde mitgeteilt, dass der Vorschlag (mit der identen Aufzählung der Daten nach § 53 Abs 2 BBG) als zweckmäßig erachtet werde, um den bereits laufenden sowie auch zukünftigen Projekten im Rahmen des Unterstützungsfonds zu entsprechen. Im Hinblick auf die §§ 33 und 53 BBG seien die aufgelisteten Daten notwendig.

Die zum Begutachtungsentwurf eingelangten Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

### 7. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1.1 (§ 19 Abs 2 Z 4):

Die Regelung des § 19 Abs 2 Z 4 legt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, fest. Diese Daten sollen um das „Geburtsdatum“ erweitert werden. Es

ist nämlich unerlässlich, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im „Sozialen Informationssystem (SIS)“ – die jeweiligen Personen klar unterscheidbar sind. Um die Gefahr von Verwechslungen bei der Datenverarbeitung höchstmöglich ausschließen zu können, soll deshalb bei den vertretungsbefugten Personen zusätzlich auch das Geburtsdatum verarbeitet werden können.

**Zu Z 1.1. a und 1.2.a (§ 19 Abs 3 und 5):**

Die Bezeichnung ist anzupassen, da der Dachverband der Sozialversicherungsträger dem bis 31.12.2019 bestehenden Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gefolgt ist.

**Zu Z 1.2 (§ 19 Abs 4a):**

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, beim Dachverband der Sozialversicherungsträger für die im § 19 Abs 1 S. THG genannten Zwecke reine Administrationsdaten (nicht aber Gesundheitsdaten wie etwa Diagnosen, Befunde, Medikamente, Krankenstandsdauer bzw Krankenstandsbeurteilungen) abfragen zu können. Die Daten werden insbesondere zur Beurteilung von etwaigen Leistungsansprüchen sowie für die Einhebung von Kostenbeiträgen, Kostenersätzen und Rückerstattungsverpflichtungen benötigt.

Sowohl im § 38 Abs 8 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) als auch im § 48 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) finden sich bereits entsprechende Datenabfrageberechtigungen. Ebenso in Behinderten- bzw Chancengleichheitsgesetzen anderer Bundesländer (vgl zB § 49a Steiermärkisches Behindertengesetz, § 49 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz oder § 32 Abs 3 Tiroler Teilhabegesetz [bzgl AJ-Web-Abfragen]).

**Zu Z 1.3 (§ 19 Abs 5a):**

Nach § 33 Bundesbehindertengesetz (BBG) besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, Förderungen zur „Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ und zur „Inklusiven Arbeit“ abzurufen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für beide Projekte Richtlinien erlassen, welche die Förderung mit einer Datenübermittlung verknüpft (siehe dazu die [Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz](#) und die [Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt](#)). Da eine Datenübermittlung im Sinne der angeführten Richtlinien vom geltenden § 19 S. THG datenschutzrechtlich nicht gedeckt ist, ist es für das Land Salzburg dzt nicht möglich, entsprechende Fördergelder zu lukrieren.

Abs 5a soll hier Abhilfe schaffen. Er ist § 53 BBG nachgebildet, welcher die datenschutzrechtliche Grundlage für Förderungen nach § 33 BBG bildet. Der Verarbeitungszweck ist klar eingegrenzt, und zwar mit der Verarbeitung der Daten ausschließlich im Rahmen von Förderungen von Teilhabeprojekten durch Mittel des Unterstützungsfonds gemäß § 33 BBG.

**Zu Z 3 (§ 23 Abs 15):**

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Ebenfalls soll § 19 Abs 5a bereits für Sachverhalte ab 1.1.2024 zur Anwendung kommen, damit für das Land Salzburg die Möglichkeit besteht, entsprechende Förderungen für das Jahr 2024 noch abzurufen.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Gesetz vom 21. Oktober 1981 über Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg (Salzburger Teilhabegesetz – S.THG)**

### VI. Abschnitt

#### § 19

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen;
2. die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe;
4. die Abrechnung von Leistungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe;
5. die Leistungsplanung und Steuerung der Belegung bzw Nutzung der Leistungsangebote.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 4: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Beruf und Tätigkeit, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialleistungen einschließlich pflegebezogener Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,

### Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 21. Oktober 1981 über Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg (Salzburger Teilhabegesetz – S.THG)**

### VI. Abschnitt

#### § 19

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen;
2. die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe;
4. die Abrechnung von Leistungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe;
5. die Leistungsplanung und Steuerung der Belegung bzw Nutzung der Leistungsangebote.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 4: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Beruf und Tätigkeit, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialleistungen einschließlich pflegebezogener Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,

### **Geltende Fassung**

Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben zum persönlichen und sozialen Umfeld, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesenheiten bei den Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe;

2. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 5: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf;
3. von Personen, die Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltspflichten, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer sowie bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales);
4. von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Adresse, Kontaktdaten, Art des Vertretungsverhältnisses und Verhältnis zum Menschen mit Behinderungen;
5. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Adresse, Kontaktdaten und Art der Angehörigeneigenschaft;
6. von Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen gemäß § 3 gewähren, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4:
  - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie

### **Vorgeschlagene Fassung**

Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben zum persönlichen und sozialen Umfeld, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesenheiten bei den Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe;

2. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 5: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf;
3. von Personen, die Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltspflichten, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer sowie bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales);
4. von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, *Geburtsdatum*, Adresse, Kontaktdaten, Art des Vertretungsverhältnisses und Verhältnis zum Menschen mit Behinderungen;
5. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Adresse, Kontaktdaten und Art der Angehörigeneigenschaft;
6. von Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen gemäß § 3 gewähren, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4:
  - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie

### **Geltende Fassung**

personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung;

- b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung.

(3) In den Angelegenheiten des Abs 1 sind der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht auf Ersuchen im Einzelfall zur Auskunftserteilung verpflichtet:

1. die Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches;
2. die Träger der Sozialversicherung und der *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger*;
3. das Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice;
4. Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind;
5. Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen behandeln, betreuen oder vertreten;
6. die Dienstgeber eines Menschen mit Behinderungen.

(4) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht für Zwecke gemäß Abs 1 Z 1 und 3 berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung;

- b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung.

(3) In den Angelegenheiten des Abs 1 sind der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht auf Ersuchen im Einzelfall zur Auskunftserteilung verpflichtet:

1. die Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches;
2. die Träger der Sozialversicherung und der *Dachverband der Sozialversicherungsträger*;
3. das Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice;
4. Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind;
5. Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen behandeln, betreuen oder vertreten;
6. die Dienstgeber eines Menschen mit Behinderungen.

(4) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht für Zwecke gemäß Abs 1 Z 1 und 3 berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

*(4a) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind in Angelegenheiten des Abs 1 berechtigt, beim*

## **Geltende Fassung**

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Träger der Sozialversicherung und den *Hauptverband* der *österreichischen* Sozialversicherungsträger sowie an das Landesverwaltungsgericht ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen und nur insoweit, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden, zulässig.

## **Vorgeschlagene Fassung**

*Dachverband* der *Sozialversicherungsträger* folgende sozialversicherungsrechtliche Administrationsdaten abzufragen und zu verarbeiten: personenbezogene Daten (wie Vorname, Name, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer), dienstgeberbezogene Daten (wie Name und Anschrift des Dienstgebers, Art und Dauer des Dienstverhältnisses) und sozialversicherungsrechtliche Daten (wie leistungszuständiger Versicherungsträger, Pensionsbezug, sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaften).

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Träger der Sozialversicherung und den *Dachverband* der Sozialversicherungsträger sowie an das Landesverwaltungsgericht ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen und nur insoweit, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden, zulässig.

*(5a) Die Landesregierung ist berechtigt, soweit dies im Rahmen von Projekten und Maßnahmen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 Bundesbehindertengesetz erforderlich ist, folgende Daten zu verarbeiten und an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie an das Sozialministeriumservice und dessen Landessstellen zu übermitteln:*

### *1. Stammdaten von Menschen mit Behinderungen:*

- a) Namen (Vornamen, Familiennamen),*
- b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,*
- c) Geschlecht,*
- d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,*
- e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,*
- f) Telefon- und Faxnummer,*
- g) E-Mail-Adresse,*
- h) Bankverbindung und Kontonummer;*

## **Geltende Fassung**

(6) Eine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Abs 2 Z 1, 2 und 4 von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden an Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinn des § 12 ist zulässig, wenn diese Einrichtungen die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erbringung ihrer Betreuungsleistungen, zur Mitwirkung an der Steuerung der Belegung oder der Nutzung des Leistungsangebotes benötigen.

(7) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

## **VII. Abschnitt**

### **Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**

#### **§ 21a**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

## **Vorgeschlagene Fassung**

2. *personenbezogene Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:*

a) *Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),*

b) *unterhaltsberechtigte Familienangehörige,*

c) *Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Status der Person (erwerbstätig, arbeitslos, Pensionist, in Schul- oder Berufsausbildung, selbstversichert, Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises),*

d) *Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen, Haushaltseinkommen),*

e) *Art, Inhalt, Dauer und Höhe gewährter Förder- und Unterstützungsmaßnahmen;*

3. *personenbezogene Daten einer Behinderung:*

a) *Funktionseinschränkungen,*

b) *Grad der Behinderung.*

(6) Eine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Abs 2 Z 1, 2 und 4 von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden an Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinn des § 12 ist zulässig, wenn diese Einrichtungen die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erbringung ihrer Betreuungsleistungen, zur Mitwirkung an der Steuerung der Belegung oder der Nutzung des Leistungsangebotes benötigen.

(7) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

## **VII. Abschnitt**

### **Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**

#### **§ 21a**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

### **Geltende Fassung**

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 8/2019;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993, Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
  
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 98/2018;
5. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 24/2019;
6. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 14/2019;
9. Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182; Gesetz BGBl I Nr 59/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangbestimmungen hiezu**

#### **§ 23**

(1) Die §§ 2 sowie 15 Abs 1, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 15 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/1999 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die sich darauf gründende Verordnung kann rückwirkend zum 1. Jänner 1998 erlassen werden.

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 8/2019;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993, Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
- 3a. *Bundesbehindertengesetz (BBG), [BGBl Nr 283/1990](#), Gesetz [BGBl I Nr 98/2024](#);*
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 98/2018;
5. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 24/2019;
6. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 14/2019;
9. Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182; Gesetz BGBl I Nr 59/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangbestimmungen hiezu**

#### **§ 23**

(1) Die §§ 2 sowie 15 Abs 1, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 15 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/1999 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die sich darauf gründende Verordnung kann rückwirkend zum 1. Jänner 1998 erlassen werden.

### **Geltende Fassung**

(3) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 1, 10a, 12, 13, 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr28/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit deren Rechtsträger nicht bis spätestens 31. Dezember 2001 ein privatrechtlicher Vertrag im Sinn des § 12 Abs 1 abgeschlossen worden ist, dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Unterbringung von behinderten Personen im Sinn dieses Gesetzes in Anstalten und Heimen nach § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes gilt als Hilfe zur sozialen Betreuung nach § 10a dieses Gesetzes, soweit es sich dabei nicht um eine Pflegeeinrichtung im Sinn des Salzburger Pflegegesetzes handelt.

(5) Die §§ 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 27/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(6) § 17 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) § 17 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 17/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. Die Erlassung einer Verordnung nach der Z 2 dieser Bestimmung kann rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erfolgen.

(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.

(9) Die §§ 1 bis 5, 6, 7 Abs 1, 8, 9 Abs 3, 10, 10a, 11, 11a, 12 Abs 1 bis 3, 13 Abs 1 bis 3, 13a, 14, 15, 15a, 15b, 17 Abs 1 und 2, 18, 19, 20, 21 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19a außer Kraft. Die Anpassung und Kundmachung der Leistungsentgelte gemäß § 13 Abs 3 hat erstmals für das Jahr 2017 zu erfolgen.

(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(11) Die §§ 4c, 15b, 18a, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 21a und 21b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(12) Die §§ 2, 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1 und 2, 4b Abs 2 und 3, 5, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9 Abs 1 und 3, 10, 11 Abs 1 und 3, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 4, 15a, 15b und 15c, 16, 17, 17a, 17b, 17c,

### **Vorgeschlagene Fassung**

(3) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 1, 10a, 12, 13, 16 und 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr28/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit deren Rechtsträger nicht bis spätestens 31. Dezember 2001 ein privatrechtlicher Vertrag im Sinn des § 12 Abs 1 abgeschlossen worden ist, dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Unterbringung von behinderten Personen im Sinn dieses Gesetzes in Anstalten und Heimen nach § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes gilt als Hilfe zur sozialen Betreuung nach § 10a dieses Gesetzes, soweit es sich dabei nicht um eine Pflegeeinrichtung im Sinn des Salzburger Pflegegesetzes handelt.

(5) Die §§ 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 27/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(6) § 17 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) § 17 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 17/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft. Die Erlassung einer Verordnung nach der Z 2 dieser Bestimmung kann rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erfolgen.

(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.

(9) Die §§ 1 bis 5, 6, 7 Abs 1, 8, 9 Abs 3, 10, 10a, 11, 11a, 12 Abs 1 bis 3, 13 Abs 1 bis 3, 13a, 14, 15, 15a, 15b, 17 Abs 1 und 2, 18, 19, 20, 21 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19a außer Kraft. Die Anpassung und Kundmachung der Leistungsentgelte gemäß § 13 Abs 3 hat erstmals für das Jahr 2017 zu erfolgen.

(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(11) Die §§ 4c, 15b, 18a, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 21a und 21b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(12) Die §§ 2, 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1 und 2, 4b Abs 2 und 3, 5, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9 Abs 1 und 3, 10, 11 Abs 1 und 3, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 4, 15a, 15b und 15c, 16, 17, 17a, 17b, 17c,

### **Geltende Fassung**

18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19 Abs 2 Z 1, 19b Abs 1 und 2, 19d, 20a, 20b und § 21a sowie die Überschriften zum II., IIIb, IV., V., VI. und VII. Abschnitt und zu den §§ 9, 12, 13, 13a, 14 und 19b jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a außer Kraft. Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage von § 10a erlassen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide gemäß § 10. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe in nicht stationären Einrichtungen, die ab 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 gewährt worden sind, ist § 17 in der bisher geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kostenbeiträge oder Ersatzansprüche, die das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Erben bzw Erbinnen und Geschenknehmern bzw Geschenknehmerinnen betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen; diesbezüglich laufende Verfahren sind einzustellen.

(13) Die §§ 4c Abs 5, 10 Abs 2, 17 Abs 2 Z 1 lit b und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(14) § 4 Abs 3 und § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 16/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Erstmals ist ab dem Schuljahr 2022/2023 kein Kostenbeitrag mehr aus dem Pflegegeld für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an Schulen außerhalb des Unterrichtsteils zu entrichten.

### **Vorgeschlagene Fassung**

18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19 Abs 2 Z 1, 19b Abs 1 und 2, 19d, 20a, 20b und § 21a sowie die Überschriften zum II., IIIb, IV., V., VI. und VII. Abschnitt und zu den §§ 9, 12, 13, 13a, 14 und 19b jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a außer Kraft. Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage von § 10a erlassen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide gemäß § 10. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe in nicht stationären Einrichtungen, die ab 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 64/2019 gewährt worden sind, ist § 17 in der bisher geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kostenbeiträge oder Ersatzansprüche, die das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Erben bzw Erbinnen und Geschenknehmern bzw Geschenknehmerinnen betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen; diesbezüglich laufende Verfahren sind einzustellen.

(13) Die §§ 4c Abs 5, 10 Abs 2, 17 Abs 2 Z 1 lit b und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(14) § 4 Abs 3 und § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 16/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Erstmals ist ab dem Schuljahr 2022/2023 kein Kostenbeitrag mehr aus dem Pflegegeld für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an Schulen außerhalb des Unterrichtsteils zu entrichten.

*„(16) § 19 Abs 2 Z 4, Abs 3 Z 2, Abs 4a, Abs 5 und Abs 5a sowie § 21a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes .../... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 19 Abs 5a gilt dabei auch für Sachverhalte ab dem 1. Jänner 2024.*